

BA 22. Juni 78 18.

p.B.14.21.Liecht.2.

~~s.o.713.-024.~~

-BL/sy

3003 Bern, den 22. Juni 1978

~~383.12~~NotizAnwendbarkeit von Handels-
und Zollverträgen in
Liechtenstein

Mit Note vom 12. Juni 1975 teilte unser Beobachter bei den Vereinten Nationen dem Generalsekretär dieser Organisation mit, eine gewisse Anzahl in der Schweiz bereits rechtskräftiger multilateraler Zollabkommen finde aufgrund von Art. 7 des schweizerisch-liechtensteinischen Zollvertrages ebenfalls im Fürstentum Anwendung.

p.B.14.21.L.2.

Am 5. März 1976 antwortete der Generalsekretär, die UNO-Vertragssektion sei im Mai 1975 zur Ueberzeugung gelangt, eine blossе jeweilige Erklärung der Schweiz, wonach ein bei uns in Rechtskraft tretender multilateraler Vertrag auch Liechtenstein verpflichte, könne der UNO rechtlich nicht mehr genügen. Benötigt werde nun jedesmal eine zusätzliche Erklärung des liechtensteinischen Aussenministers, der Zollvertrag von 1923 berech- tige die Schweiz, den Geltungsbereich eines bestimmten Handels- oder Zollvertrages auf das Fürstentum auszudehnen.

Mit Noten vom 20. Oktober 1976 und 23. Februar 1978 - welche den Empfang weiterer schweizerischer Ratifikationsurkunden bestätigten - kam das Generalsekretariat auf sein Anliegen zurück.

Unsere Direktion ist der Meinung, dass es vollauf genügt, wenn die Schweiz bei der Uebergabe der Ratifikationsurkunde zu einem Handels- oder Zollvertrag auf dessen Anwendbarkeit im Fürstentum

--/--



- 2 -

nach Art. 7 des Zollvertrages von 1923 hinweist. Sie wird deshalb die liechtensteinische Regierung auch fürderhin jeweils nicht um Abgabe einer Zusatzerklärung bitten.

Direktion für Völkerrecht

(Dumont)